

1. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, Angebot

- 1.1. Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“ im Sinn von § 305 BGB), die der Besteller verwendet, werden nicht Vertragsinhalt. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der KIC KRONES Internationale Cooperationsgesellschaft mbH (KIC KRONES).
- 1.2. Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen diesen Bedingungen vor.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der KIC KRONES und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils im Sinn von § 310 BGB).
- 1.5. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der KIC KRONES und dem Besteller.
- 1.6. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann KIC KRONES dieses innerhalb von 4 Wochen ab Zugang annehmen. Die Angebote der KIC KRONES sind bis zur Annahme widerruflich.

2. Lieferzeit, Lieferumfang, Abnahme, Verzug

- 2.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen, jedoch nicht vor der Beibringung vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 2.2. Die geschuldete Leistung der KIC KRONES ist rechtzeitig erbracht, wenn der Vertragsgegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist ordnungsgemäß versendet oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.
- 2.3. Für die Bestimmung des Gewichts der Lieferung ist das bei der Absendung im Lieferwerk oder Lager festgestellte Gewicht maßgebend.
- 2.4. Durch höhere Gewalt bedingte Leistungsstörungen begründen für den Besteller keine Ansprüche (insbesondere keine Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz) gegen KIC KRONES. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflußvermögens der KIC KRONES liegen und deren Auswirkungen durch zumutbare Bemühungen der KIC KRONES nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. verspätete Leistungen/Lieferungen von Subunternehmern/Lieferanten, Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifune oder andere Unwetter, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, transportbedingte Verzögerungen, Nichtverfügbarkeit erforderlichen Schiffsraums, sachgerechter Wechsel/Austausch von Spediteur und/oder Frachtführer und/oder Reeder und/oder sonstiger gewerblicher Transportunternehmen, Transportunfälle, Erdbeben, radioaktive Unfälle, physikalische oder künstliche Hindernisse jedweder Art auf der Baustelle/Produktionsstätte.
- 2.5. In allen Fällen von von der KIC KRONES nicht zu vertretender Behinderungen, gleich welcher Art, ist KIC KRONES berechtigt, vom Besteller eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und zusätzliche Zahlungen zur Abgeltung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten zu verlangen.
- 2.6. Wird die Versendung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so hat der Besteller die durch die Lagerung des Vertragsgegenstandes tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Lagerung in einem Betrieb der KIC KRONES ist diese berechtigt, einen pauschalierten Mindestbetrag von 0,5 % des vereinbarten Preises für jeden Monat als Ersatz für die Mehrkosten zu verlangen. Der Nachweis höherer (durch KIC KRONES) oder niedrigerer (durch den Besteller) Kosten wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.
- 2.7. Nummer 5 gilt auch für jeden anderen Fall eines Annahmeverzugs des Bestellers. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 2.8. Weitergehende Rechte der KIC KRONES werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.
- 2.9. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 2.10. Teillieferungen der KIC KRONES können nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie dem Besteller nicht zuzumuten sind.
- 2.11. Würde eine Abnahme vertraglich vereinbart oder ist eine solche vom Gesetz vorgesehen, gelten für die Abnahme die gesetzlichen Regelungen für die Abnahme bei Werkvertrag.

3. Preis und Zahlung

- 3.1. Die vereinbarten Preise gelten ab Werk. Die Versandkosten einschließlich der Kosten der Verpackung, Beladung, Verstaung und Entladung trägt der Besteller. Zu den Preisen kommt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Mehrwertsteuer hinzu.
- 3.2. Soweit KIC KRONES nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wieder verwendet werden kann, trägt der Besteller die bei der KIC KRONES anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der Besteller gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu bezahlen.
- 3.3. Transport-Container sind nicht Vertragsgegenstand und gelten nicht als Verpackung. Sie verbleiben im Eigentum der KIC KRONES. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Erzeugnisse nicht verwendet werden. Sie sind vom Besteller auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und an KIC KRONES zurückzusenden.
- 3.4. Soweit eine Vereinbarung über die Warenbereitstellung auf Paletten abgeschlossen wird, ist KIC KRONES nach ihrer Wahl berechtigt, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm oder auf EW-10-Einwegpaletten zu liefern. Anlieferung auf Europaletten erfolgt nur im Tausch Zug um Zug, d. h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (nur Euro-Pool-Paletten) zur Verfügung gestellt werden. Euro-Pool-Paletten, die KIC KRONES beschädigt aber reparaturfähig zurückerhält, werden mit den Reparaturkosten in Rechnung gestellt, nicht reparaturfähige Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Bei abhanden gekommenen Paletten ist der Besteller verpflichtet, für Ersatz zu sorgen oder einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten an den Verkäufer zu zahlen,

- 5.1. soweit er nicht nachweist, dass er das Abhandenkommen nicht zu vertreten hat. Erfolgt die Anlieferung auf EW-10-Einwegpaletten, obliegt dem Besteller die Umpalettierung und Entsorgung der Paletten.
- 3.5. Für Leihfräser, für Container und Stapeltanks sowie für übrige Leihverpackungen und Ladehilfsmittel gilt eine Rückgabefrist von spätestens acht Wochen nach Anlieferung. Werden Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht rechtzeitig zurückgegeben oder durch Nichtbeachtung der Wünsche von KIC KRONES unbrauchbar, behält sich KIC KRONES vor, sie zum Tagespreis für fabrikneue Verpackung gleicher Ausführung zu berechnen oder Mietgebühren zu verlangen. Diese Beträge sind sofort fällig. Entlastung des Leergutkontos erfolgt nach Eingang des Leergutes, soweit nicht der Besteller nachweist, dass er die verspätete Rückgabe oder die Unbrauchbarkeit der Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht zu vertreten hat.
- 3.6. Der vereinbarte Preis ist bar ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 3.7. KIC KRONES hat Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte der KIC KRONES wird hierdurch nicht berührt.
- 3.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der KIC KRONES anerkannt sind und ihre Geltendmachung mindestens einen Monat vorher der KIC KRONES angezeigt wurde.
- 3.9. Werden der KIC KRONES nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, kann KIC KRONES Sicherheitsleistung durch Stellung einer einfachen (nicht auf erste Anforderung zahlbaren) unwiderruflichen Bankbürgschaft oder Bankgarantie mit unbefristeter Laufzeit in Höhe des gesamten vereinbarten Preises verlangen, Rückgabe Zug um Zug gegen Zahlung des geschuldeten Preises.
- 3.10. KIC KRONES ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten. KIC KRONES wird diese dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.11. Den vereinbarten Preis hat der Besteller auf seine Gefahr und seine Kosten auf eines der von der KIC KRONES angegebenen Bankkonten zur Guthchrift zu bringen.

4. Gefahrübergang

- 4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Aushandigung des Vertragsgegenstandes an den ersten Beförderer auf den Besteller über.
- 4.2. Ist der Vertragsgegenstand oder Teile davon versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Übergabe aus Gründen, die der Besteller verursacht hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.3. Veranlasst KIC KRONES den Transport des Vertragsgegenstandes und entsteht an ihm nach Aushandigung an den Beförderer ein Transportschaden oder ein transportbedingter Sachmangel, so tritt KIC KRONES ihre eventuell hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Transportversicherung(en) und die Beförderer auf Verlangen des Bestellers an diesen – unter Ausschluss der Haftung für den Bestand dieser Ansprüche – ab, Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen KIC KRONES wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 4.4. Transportrechtliche und seerechtliche Verjährungsfristen, Ausschlussfristen, Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zugunsten der mit der Beförderung/Beladung/Entladung/Lagerung des Vertragsgegenstandes betrauten (natürlichen und juristischen) Personen im Verhältnis dieser zur KIC KRONES, finden im Vertragsverhältnis Besteller/KIC KRONES zugunsten der KIC KRONES auf entsprechende Sachverhalte gleichermaßen Anwendung.
- 4.5. Der Besteller verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand sofort bei Entladung im Zielhafen auf Schäden zu untersuchen und bei Vorliegen oder Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt zu quittieren und der KIC KRONES unverzüglich den Schaden anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Verpflichtungen entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en). Entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en) aus vorgenanntem Grund, entfällt auch die Haftung der KIC KRONES für solche vom Haftungsausschluss der Transportversicherung(en) erfasste Schäden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. KIC KRONES behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum unwiderruflichen, vorbehaltlosen Eingang aller Zahlungen, die der Besteller schuldet, vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besteller nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht (z. B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, etc.) zu belasten oder weiterzuveräußern. Für den Fall, dass dem am Ort der Baustelle/Verwendung geltenden Recht (lex rei sitae) das Sicherungsmittel „Eigentumsvorbehalt“ unbekannt ist, ist statt dessen dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach dem am Ort der Verwendung geltenden Recht einem „Eigentumsvorbehalt“ sinngemäß am nächsten kommt bzw. das Sicherungsmittel, das nach diesem Recht das typische Sicherungsmittel (z. B. „Pfandrecht“ oder „security interest, attached and perfected“) darstellt. Der Besteller ist zu Mitwirkungshandlungen (insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen), die nach dem am Ort der Verwendung geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines voll wirksamen Eigentumsvorbehalts bzw. eines voll wirksamen anderen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet.
- 5.2. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen Dritter in den Vertragsgegenstand hat der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen der KIC KRONES anzuzeigen.
- 5.3. Solange zugunsten KIC KRONES Rechte der in Nummer 1 bezeichneten Art am Vertragsgegenstand bestehen ist KIC KRONES berechtigt, bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Gefährdung des Eigentums der KIC KRONES am Vertragsgegenstand, bei unsachgemäßer Behandlung des gelieferten Vertragsgegenstandes durch den Besteller oder bei Zahlungsverzug des Bestellers den gelieferten Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zurückzuverlangen. Im Zurückverlangen des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, KIC KRONES hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch KIC KRONES liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
- 5.4. KIC KRONES ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 5.5. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt KIC KRONES jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWS) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

- Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KIC KRONES, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. KIC KRONES verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann KIC KRONES verlangen, dass der Besteller KIC KRONES die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 5.6. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der KIC KRONES nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KIC KRONES das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der KIC KRONES anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für KIC KRONES.
- 5.7. KIC KRONES verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der realisierbaren Sicherheiten der KIC KRONES die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der KIC KRONES.
- 6. Rechte des Bestellers bei Mängeln**
- 6.1. KIC KRONES haftet dem Besteller dafür, dass der Vertragsgegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Besteller übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar.
- 6.2. KIC KRONES haftet aber nicht für Mängel, oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Mängel, die auf vom Besteller vorgegebene oder bestimmte Konstruktionen oder auf vom Besteller vorgegebene, bestimmte oder beigelegte Materialien, einschließlich Probematerialien, oder auf sonstigen Beistellungen des Bestellers beruhen oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung durch ungeschultes Personal, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
Werden vom Besteller oder vom Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so ist für diese und die daraus entstehenden Folgen jegliche Haftung der KIC KRONES ausgeschlossen.
- 6.3. Soweit eine EAN-Kodierung zur Anwendung kommt, wird KIC KRONES auf Lesbarkeit achten. Eine Haftung für die Lesbarkeit übernimmt KIC KRONES jedoch nicht.
- 6.4. Die anwendungstechnische Beratung durch KIC KRONES in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung des Vertragsgegenstandes auf seine Eignung. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird. Sollte dennoch eine Haftung von KIC KRONES in Frage kommen, gilt die Regelung der vereinbarten Mängelhaftung entsprechend. Es obliegt allein dem Besteller, etwaige Schutzrechte Dritter, z. B. Anwendungspatente und gesetzliche Vorschriften bei Verarbeitung der Lieferung einzuhalten.
- 6.5. Wegen eines Mangels am Vertragsgegenstand, der unter Berücksichtigung der Ziffern 1. bis 4. oben entsprechende Mängelansprüche des Bestellers begründet, hat der Besteller zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist.
- 6.6. Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkennbare Mängel der KIC KRONES unverzüglich mitzuteilen. Diese unverzügliche Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn sich später ein Mangel zeigt. Die Tatsache, dass KIC KRONES gemäß ISO 9000 zertifiziert ist, entbindet den Besteller nicht von seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377 HGB. Unterlässt der Besteller diese Mitteilung, so gilt der Vertragsgegenstand auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- 6.7. Proben der beanstandeten Lieferung sind vom Besteller an KIC KRONES zu senden. Sind am Verladeort durch neutrale Probennehmer Muster gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Lieferung allein maßgebend. Neutral gezogene Proben stehen die bei dem Besteller vorhandenen Originalreststücke der Verarbeitung oder dem Weiterversand zugrunde liegenden Lieferung der KIC KRONES gleich. Dies gilt ebenfalls für Reststücke der Produktionscharge bei KIC KRONES aus der die beanstandete Lieferung stammt.
- 6.8. Nimmt der Besteller die von KIC KRONES vertragsgemäß angebotene Nacherfüllung nicht an, so wird KIC KRONES nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von der Haftung bzgl. des beanstandeten Mangels frei.
- 6.9. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen, einschließlich derer, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen ergeben, zur Geltendmachung seiner sonstigen Mängelansprüche berechtigt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt insbesondere dann vor, wenn KIC KRONES eine von dem Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder KIC KRONES die Nacherfüllung ungebührlich verzögert oder verweigert oder wenn eine zumutbare Anzahl von Nacherfüllungsversuchen keinen Erfolg gebracht hat.
- 6.10. Der Besteller kann Zahlungen dem Grund nach nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- 6.11. Macht der Besteller einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch KIC KRONES heraus, dass der von Besteller geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat KIC KRONES für ihre, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung, erbrachten Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.
- 6.12. Für Schadensersatzansprüche gelten die unten folgenden Beschränkungen, Modifizierungen und Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.
- 7. Beschränkung bzw. Ausschluss der Haftung der KIC KRONES**
- 7.1. Der Besteller ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, als auch die Sicherheitshinweise der KIC KRONES sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Besteller den Instruktionen der KIC KRONES zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Verstößt der Besteller gegen diese Pflicht, so haftet KIC KRONES nicht für den daraus entstandenen Schaden.
- 7.2. Die Beschränkung der Haftung der KIC KRONES bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden: KIC KRONES haftet nicht für Mangelschäden (einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn) und nicht für Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruhen.
- 7.3. Die Beschränkung der Haftung der KIC KRONES bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit: Jegliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) der KIC KRONES beruhen, sind ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht auf Vorliegen eines Mangels oder auf Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. „Kardinalpflichten“), beruhen.
- 7.4. Die Beschränkung der Haftung der KIC KRONES bei nicht typisch voraussehbaren Schäden: Jegliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) der KIC KRONES beruhen, sind, sofern diese nicht bereits gemäß der Beschränkung der Haftung der KIC KRONES bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3) ausgeschlossen sind, der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den KIC KRONES bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die KIC KRONES gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge der Pflichtverletzung und/oder Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen (typisch voraussehbarer Schaden).
- 7.5. Die Beschränkung der Haftung der KIC KRONES bei einer Leistungsstörung: Macht der Besteller gegen KIC KRONES wegen einer Leistungsstörung einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder statt der Leistung geltend und beruht dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit), so ist dieser Schadensersatzanspruch, sofern er nicht bereits gemäß der Haftungsbeschränkungen zugunsten der KIC KRONES bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3) ausgeschlossen ist, über die Haftungsbeschränkung der KIC KRONES auf den typisch voraussehbaren Schaden (Nummer 4) hinaus, der Höhe nach beschränkt auf höchstens 10 % des Lieferpreises. Eine Leistungsstörung liegt dann vor, wenn bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Hindernisse auftreten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung vertraglicher Pflichten erschweren oder ausschließen, oder wenn es zu einer Schädigung einer Vertragspartei durch die andere kommt.
- 7.6. Die Beschränkung der Haftung der KIC KRONES bei einem Verzögerungsschaden: Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen zugunsten der KIC KRONES bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2), bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3), nicht typisch voraussehbarer Schäden (Nummer 4) und Leistungsstörungen (Nummer 5), gelten auch für Ansprüche des Bestellers gegen KIC KRONES auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruht. Darüber hinaus sind sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der KIC KRONES etwa gesetzten Frist zur Lieferung, der Höhe nach beschränkt auf 0,5 % für jede vollendete Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen der Verzögerung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 7.7. Die Beschränkung der Haftung der KIC KRONES für deren Erfüllungsgehilfen: Jegliche Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) der KIC KRONES, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, sofern nicht durch grobe Schuld (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten verletzt wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In keinem Fall geht die Haftung der KIC KRONES für einen Erfüllungsgehilfen weiter als die Haftung der KIC KRONES für eigenes Verschulden, wie diese sich unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen ergibt. Nach § 278 BGB ist ein Erfüllungsgehilfe eine natürliche oder juristische Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.
- 7.8. Der Rücktritt des Bestellers vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung/Lieferung der KIC KRONES ist ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn KIC KRONES ihre Leistung/Lieferung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vertragsgemäß erbracht hat.
- 7.9. Obige Haftungsbeschränkungen (Ziff. 7.1 bis 7.8) gelten nicht für Ansprüche gemäß § 1ff Produkthaftungsgesetz, nicht für Ansprüche aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, nicht für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder für Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers, seiner Organe und seiner Arbeitnehmer, und nicht für Ansprüche wegen eines bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses, das KIC KRONES bei Vertragsschluss kannte bzw. nicht kannte, aber diese Unkenntnis zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8. Verjährung**
- 8.1. Sofern Mängelansprüche nach dem Gesetz Verjährungsfristen von 2 Jahren unterliegen (z. B. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB; § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB) werden diese Verjährungsfristen auf 1 Jahr verkürzt. Von dieser Verkürzung der Verjährungsfristen ausgenommen sind Mängelansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Im übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.2. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes und bei einer Montageverpflichtung der KIC KRONES mit der Vollen- dung der Montage.
Ist der Besteller im Verzug der Annahme, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Annahmeverzugs.
- 9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**
- 9.1. Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller inländischer Kaufmann, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländisches öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der KIC KRONES ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen gegen KIC KRONES von Bestellern, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls der Geschäftssitz der KIC KRONES. Für Klagen der KIC KRONES gegen Besteller, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zusätzlicher Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch der Geschäftssitz der KIC KRONES. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.
- 9.2. Bezüglich der Einbeziehung dieser Bedingungen der KIC KRONES und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf) wird durch die vorstehende Rechtswahl nicht ausgeschlossen.
- 9.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der KIC KRONES.